

Boule Spielgemeinschaft „Le cochonnet“ Schopfheim e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen

Boule Spielgemeinschaft „Le cochonnet“ Schopfheim e.V.

im Folgenden „Verein“ genannt

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Der Sitz des Vereins ist, sofern der Verein nicht im Besitz eines eigenen Vereinsgeländes ist, der Wohnsitz des 1. Vorstands.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbund e.V. (BSB) und des Boccia-, Boule-, Petanque Verband Baden-Württemberg (BBPV). Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Deutschen Petanque Verbandes (DVP), insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die Pflege des Petanquesportes als Wettkampfsport sowie des Boulespiels als Breitensport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine Bestrebungen politischer, klassentrennender und konfessioneller Art.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind die im Sportbetrieb aktiven Mitglieder. Sie erhalten eine Spielerlizenz des BBPV.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das Boulespiel als Breitensport betreiben, jedoch nicht im Sportbetrieb (Wettkampfsport) aktiv sind.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder die das 80ste Lebensjahr überschritten haben und seit mehr als 10 Jahren Vereinsmitglied sind. Für die übrigen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des Weiteren haben sie das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Platzordnung, Spielordnung, Hausordnung usw.) Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o. ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.
4. Aktive und passive Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit.
5. Jugendmitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einem Aufnahmeantragsformular des Vereins beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von sechs Wochen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.
2. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller im Falle einer Ablehnung schriftlich benachrichtigt. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet, falls der Aufnahmeantrag nicht zuvor durch eingeschriebenen Brief zurück genommen worden ist.
3. Der Vorstand kann bei neuen Mitgliedern, die nach dem 1.7. eines Kalenderjahres eintreten, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entsprechend kürzen.
4. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist grundsätzlich ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder den Vereinsfrieden verstößt.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausschlussmaßnahmen ist der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Jugendliche sind bis zum Erreichen des 18ten Lebensjahres beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Arbeitsstunden

1. Der Verein kann verpflichtende Arbeitsstunden für die Mitglieder des Vereins festlegen. Die Arbeitsstunden müssen dem Vereinszweck dienen. Für die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die als Arbeitseinsatz anrechenbaren Arbeiten ist die jeweils gültige Arbeitsstundenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Jugendliche sind bis zum Erreichen des 18ten Lebensjahres von Arbeitsstunden freigestellt.
3. Ehrenmitglieder sind von Arbeitsstunden freigestellt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und/oder, soweit vorhanden, Email-Adresse.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Teilnahme ist durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu belegen.
 4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenführers,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (sofern turnusgemäß oder außerordentlich anstehend),
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (sofern turnusgemäß oder außerordentlich anstehend),
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist, ggf. zusammen mit der schriftlichen Fassung von zu Beschlussfassung anstehenden Anträgen, zusammen mit der der Einladung zu versenden.
 6. Spätere Anträge -auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 8. Der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Antrag eingesehen werden.

§10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands. Enthält diese/r sich der Stimme gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung oder Zuruf. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e 1. Vorsitzende/r
 - ein/e 2. Vorsitzende/r
 - ein/e Kassenführer/in
 - ein/e Schriftführer/in
 - ein/e Sportwart/in
 - ein/e Wirtschaftswart/in
 - ein/e Beisitzer/in
 Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die einen Ausschluss oder eine Bestrafung eines Mitgliedes betreffen, sind mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt über Ausgaben für Anschaffungen bis zu einer Höhe von 250,- Euro selbständig zu entscheiden.

Der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in sind berechtigt über Ausgaben für Anschaffungen bis zu einer Höhe von 100 Euro selbständig zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt über Ausgaben für Anschaffungen bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro zu entscheiden.

Bei größeren Ausgaben ist ein Mitgliedervotum einzuholen.

8. Abweichend von Punkt 7. ist der/die Kassenführer/in berechtigt satzungsgemäß anfallende Verbandsbeiträge nach Prüfung bis zu einer Summe von 1.000 Euro ohne gesonderte Genehmigung zu bezahlen. Ebenso ist er berechtigt Rechnungen aus dem Wirtschaftsbetrieb des Vereins z.B. für die Durchführung von Turnieren bis zu einer Höhen von 250 Euro zu bezahlen.

§12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäß korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den **Arbeitskreis Rauschmittel e. V.**, Lörrach, und an **SOS Kinderdorf e. V.**, München, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2017 beschlossen.